

Merkblatt zum Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend für ehrenamtliche Vormünder von Minderjährigen.

- 1) Durch das Betreuungsgesetz wurde gesetzlich festgelegt, dass auch die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung des Betreuers zu den ersatzfähigen Aufwendungen nach §§ 1835 Abs. 2 Satz 1, 1908 i BGB gehören.
- 2) Das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg hat mit der Versicherungskammer Bayern eine Sammelversicherung abgeschlossen. Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag mitversichert. Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z. B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden; häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden, im Rahmen folgender Deckungssummen:

- a) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 26.000 Euro je Versicherungsfall
- b) für die allgemeine Haftpflichtversicherung 1.023.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB/BVV) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögenshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB/BVV) geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung gestellt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;
- b) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die Sie selbst bei der Führung der Betreuung erleiden, z. B. wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug beschädigen.

Nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert ist ferner Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben.

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z. B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein würde).

- 3) Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche der

Versicherungskammer Bayern
Schadenabteilung
H 502489
80530 München

formlos melden. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Vormundschaftsgerichts, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherungskammer Bayern und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne deren Zustimmung den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

- 4) Kosten für diesen Ihnen gewährten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1835 Abs. 4 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie (derzeit 1,79 Euro zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer je Betreuung) ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.
- 5) Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen, obliegt es Ihnen, für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Es steht Ihnen frei, ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen.

Zur Abgabe eines entsprechenden Angebots (Tel. 0 89 / 21 60 - 39 32) und bei Rückfragen zum Sammelversicherungsvertrag (Tel. 0 89 / 21 60 - 30 10) stehen Ihnen die Mitarbeiter der Versicherungskammer Bayern gerne zur Verfügung.